

Landrat Peter Rothlin, Oberurnen
Landrat Heinrich Schmid, Bilten
Landrat Fritz Waldvogel, Ennenda

Einschreiben

Frau Regula N. Keller
Landratspräsidentin
Rathaus
8750 Glarus

Oberurnen, 12. Dezember 2023

Fragen zu den Massnahmen am Escher-Kanal

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf Artikel 91 der Landratsverordnung reichen wir folgende Interpellation ein:

Die durch die Regierung (Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen) und durch die Linthkommission (Aufweitung Kundert-Riet) geplanten Massnahmen am Escher-Kanal stehen in unserem Verständnis im Widerspruch zur Botschaft des Regierungsrates von 2002 (Zitat) „Das Linthbauwerk kann mit der beantragten Interkantonalen Vereinbarung **als Gesamtwerk** erhalten werden“ (Memorial 2002, Seite 69). Da sich das Stimmvolk anlässlich einer ao Gemeindeversammlung in Mollis 2004 und erneut an der diesjährigen GV von Glarus Nord am 6. Juni 2023 zwei Mal mit überwältigendem Mehr für den substanziellen Erhalt des Linthbauwerks demokratisch ausgesprochen hat, sehen sich unterzeichnenden Landräte veranlasst, die folgende Interpellation einzureichen. Wir bitten Sie, diese Interpellation nach Art. 82, Abs. 2 der Landratsverordnung als **dringlich** zu erklären. Einerseits ist anzunehmen; dass die Behandlung hängiger Verfahren (Volksentscheid der Gemeinde Glarus Nord) zeitlich verzögert wird und andererseits muss befürchtet werden, dass der erklärte Volkswillen durch die Linthkommission erneut missachtet werden könnte (Pressemitteilung Linthwerk vom 21. Juni 2023).

Zum Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen der Regierung

Frage 1: *Was sind die Ziele, den Chli-Gäsitschachen auch unter kantonalen Naturschutz zu stellen? Dient der kantonale Schutzbeschluss in erster Linie zur Sicherung der Inhalte des Bundesinventars der Biotop von nationaler Bedeutung?*

Begründung: Mit Ausnahme der Wasserflächen der Linth ist der Chli-Gäsitschachen bereits im Bundesinventar der Naturschutzgebiete (Objekt Nr. GL 17) enthalten. Eine, der Bundesverordnung untergeordnete Errichtung einer Schutzzone ist nicht plausibel und müsste entgegen des Antrags der Direktion Bau- und Umwelt (Ref. 2023-144) eine andere, bzw. umfassendere Begründung enthalten.

Frage 2: *Wäre bei einem kantonalen Schutzstatus Chli-Gäsitschachen die Bewirtschaftung, das heisst die Regulierung des anfallenden Geschiebes, nach wie vor möglich?*

Begründung: Aus wasserbautechnischer Sicht mit Blick auf die Geschiebehydraulik muss die Aufweitung Chli-Gäsitschachen als eine gescheiterte Massnahme des Projekts Linth2000 betrachtet werden (Pressemitteilung vom 17. Juni 2022 in „Die Südostschweiz“). Im Erlass des Regierungsrates zum Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen wird unter Art. 3, Abs. c festgehalten: . . . insbesondere sind verboten „Ablagerungen, Abgrabungen und Terrainveränderungen jeder Art“ und unter Art. 4, Abs. 2 wird explizit ausgeführt: „Alle Vorkehrungen, durch welche das Ufergelände, die Kiesflächen und die Inseln oder Pflanzenbestand verändert werden können, sind verboten“. Eine solche Einschränkung, bzw. solche Verbote entbehren jedem wasserbautechnischen Sachverstand und sind geeignet, die ohnehin durch die Ausweitung Chli-Gäsitschachen reduzierte Hochwassersicherheit in einem zusätzlichen Ausmass von enormer Tragweite noch mehr zu verschlechtern.

Frage 3: *Warum wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens der Glarner Bauernverband nicht eingeladen?*

Begründung: 2012 und 2017 wurde offenbar ein reduziertes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt zu dem der Glarner Bauernverband nicht eingeladen wurde. Dieser Umstand wiederholt sich später im Rahmen des Projektes Aufweitung Kundert-Riet. Die einschlägige Gesetzgebung fordert jedoch ein partizipatives Verfahren. Es kann nicht angehen, dass die Landwirtschaft nur punktuell angehört wird und im Wesentlichen aber immer wieder vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Frage 4: *Wurden beim Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen die Fragen der Altlasten, namentlich im Bereich von armasuisse (Schiessplatz Walenberg), abschliessend geklärt und sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorgesehen?*

Begründung: Die Katasternummer 17116 im Alleinbesitz des VBS enthält eine ausgedehnte Altlast als Folge des Schiessbetriebes Walenberg. Gemäss Geoportal ist diese Altlast sanierungsbedürftig.

Frage 5: *Wie verhält es sich bei einem allfälligen Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen mit den bestehenden Grundwasser- Quellschutzzonen vom Typ S1; S2 und S3?*

Begründung: Aus dem Antrag des Departement Bau- und Umwelt (Ref. 2023-144) geht nicht hervor, dass eine diesbezügliche Nutzungsplanänderung vorgesehen ist.

Frage 6: *Wird eine Nutzungsplanänderung für die Umsetzung des Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen dem Stimmvolk von Glarus Nord zur Abstimmung vorgelegt?*

Begründung: In ihrer Stellungnahme weist die Gemeinde Glarus Nord auf die Diskrepanz bei der Nutzungsplanung hin. Die Naturschutzzone würde eine Änderung der Nutzungsplanung bedingen welche, soweit wir dies beurteilen können, bis zu diesem Zeitpunkt in Glarus Nord noch nicht vorgelegt wurde.

Frage 7: *Warum wurde dem Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen keine detaillierte Kostenfolge zugrunde gelegt?*

Begründung: Die Rede ist von rund Fr. 15'000.— für den laufenden Unterhalt einer Naturschutzzone Chli-Gäsitschachen. Demgegenüber werden Kosten von „einigen Hunderttausend Franken“ angekündigt, die zum Teil nur am Rande mit dem Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen zu tun haben. Erwähnt wird namentlich die Deponiesanierung für welche bereits für die Jahre 2024/2025 Fr. 300'000.— im Budget eingestellt werden. Eine derart rudimentäre Kalkulierung der Folgekosten und Verschachtelung von Teilbereichen bedarf einer umfassenden Klärung und Aufschlüsselung.

Randbemerkung zum Schutzbeschluss Chli-Gäsitschachen vom 29. August 2023 des Regierungsrates:
Der Monat September hat 30, und nicht 31 Tage.

Zum Bauprojekt Aufweitung Kundert-Riet der Linthkommission

Frage 1: *Wann und mit welcher Begründung wurde dem Verkauf der Liegenschaft Kundert-Riet durch eine Bewilligung nach dem BGG 211.412.11 und durch welche regierungsrätliche Instanz zugestimmt?*

Begründung: Da im Lintharchiv, welches im Glarner Landesarchiv integriert ist, wesentliche Unterlagen fehlen und die Angaben vom Grundbuchamt zum Teil widersprüchlich sind, möchten wir das Vorgehen der seinerzeitigen Eidg. Linthverwaltung und der Nachfolgerin Linthwerk (ab 2004) rekonstruieren, was zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

Frage 2: *Wurde die Zonenkonformität für eine Aufweitung Kundert-Riet mit Rücksicht auf die kantonale Richtplanung und kommunale Nutzungsplanung von Glarus Nord geklärt?*

Begründung: Gemäss Nutzungsplan II der Gemeinde Glarus Nord ist das Kundert-Riet, welches für eine Aufweitung vorgesehen ist, Landwirtschaftszone im Sinne der Grundnutzung und übergeordnet als Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften. Dieser Umstand wurde durch den Geschäftsführer der Linthverwaltung anlässlich der Einspracheverhandlung vom 24. August 2006 explizit versichert und ist im Protokoll festgehalten. Nach unserem Verständnis müsste für das Vorhaben der Linthkommission, das mit dem rechtsgültigen, grundeigentümergebundenen Nutzungsplan in Widerspruch steht, das Stimmvolk zuerst einer Umnutzung zustimmen.

Frage 3: *Warum hat die Linthkommission im Vorfeld ihres Vorhabens für eine Aufweitung im Kundert-Riet auf eine klare Zielformulierung verzichtet?*

Begründung: Zwar sieht der Konkordatsvertrag vor, dass das Linthwerk für die Hochwassersicherheit in der Linthebene zuständig ist. Der Vertrag sieht jedoch auch vor, dass auf die Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht zu nehmen ist. Dies bedeutet, dass die Linthkommission gemäss einschlägiger Gesetzgebung das partizipative Verfahren zu wählen hat. Dazu gehört als erster Schritt eine klare Zielformulierung, was mit einem Bauvorhaben bezweckt werden soll. Eine frühzeitige, umfassende Anhörung, bzw. aktive Mitwirkung aller interessierten Institutionen und Interessenvertretern ist nicht geschehen, weder in Bezug auf die Zielsetzung noch in Bezug auf die eigentliche Planung einer Aufweitung durch externe Unternehmen. Einzig auf informativer Ebene wurde von Seite der Linthkommission kommuniziert, sodass von Partizipation nicht die Rede sein kann.

Frage 4: *Welche Gründe führen sie zur Behauptung an, dass mit einer Aufweitung Kundert-Riet die Hochwassersicherheit verbessert würde?*

Begründung: Die von der ETH Zürich durchgeführten Gutachten und Versuche an der VAW im Rahmen des Projekts Linth2000 und die in den Mitteilungen Nr. 200 der VAW (Flussaufweitungen: Möglichkeiten und Grenzen) publizierten Ausführungen lassen keine eindeutigen Schlussfolgerungen zu, dass die geplante Massnahme tatsächlich eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bringt, weil die Fläche des Kundert-Riets zu gering ist. Viel eher geht es offenbar darum, weitere ökologische Massnahmen umzusetzen, die einerseits den Hochwasserschutz vermindern können, andererseits bestehende ökologische Flächen (Biotop von nationaler Bedeutung) vernichten würden.

Frage 5: *Wie erklären sie den Glarner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dass mit den ausgeführten und geplanten Massnahmen am Escher-Kanal das Funktionsprinzip der Geschieberegulierung, welches das zentrale Element der Linthunternehmung verkörpert, unwiderruflich zerstört würde?*

Begründung: Ziel der Linthunternehmung war es, das Geschiebe der Glarnerlinth unschädlich im Seebecken abzulagern. Bis zur Aufweitung Chli-Gäsitschachen hat dies auch bestens und bei jedem Wasserstand funktioniert. Mit einer zweiten Aufweitung im Kundert-Riet besteht die erhebliche Gefahr, dass die Geschiebeproblematik nicht gelöst, sondern lediglich räumlich verlagert wird.

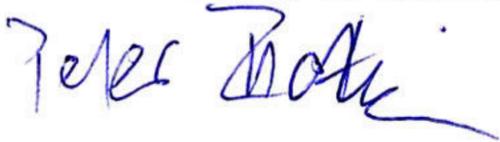
Frage 6: *Bis wann können wir damit rechnen, dass die Linthverwaltung ihrer Archivierungspflicht nachkommen wird?*

Begründung: Im Lintharchiv fehlen namentlich die Geschäftsberichte 2005 bis 2015, welche in die Zeit der Gesamtanierung fallen, sowie die entsprechenden Rechnungsablagen und Kommissionsbeschlüsse. Diese Aufgabe ist gemäss Konkordatsvertrag Art. 14 für die Linthverwaltung verbindlich.

Als gewählte Landräte und Rahmen des Landrats als Aufsichtsorgan der Regierung, welche in vorliegenden Fall als Vereinbarungskanton des Linthwerks die Oberaufsicht über die Linthkommission ausübt, sind wir uns des Umfangs unserer Interpellation durchaus bewusst. Da wir es mit einem Projekt und mit Vorhaben zu tun haben, die für die Sicherheit der Glarner Bevölkerung und der gesamten Linthebene über die Kantonsgrenzen hinaus von elementarer, ja existenzieller Bedeutung sind, bitten wir um detaillierte und verbindliche Antworten auf unsere Fragen. Wir möchten abschliessend nochmals darauf hinweisen, dass das Glarner Stimmvolk an der Landsgemeinde 2002 im Bewusstsein der Interkantonalen Vereinbarung zugestimmt hat, dass das Linthbauwerk als Gesamtwerk erhalten werden kann.

Hochachtungsvoll

LR Peter Rothlin, Oberurnen



LR Heinrich Schmid, Bilten



LR Fritz Waldvogel, Ennenda

